

Aktuelle Teilnahmevoraussetzungen am Sportbetrieb

Stand: 24.11.2021

Neue Regelungen der Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung ab dem **25.11.2021!**

Für die Teilnahme gilt 2 G: geimpft oder genesen

Entsprechende Nachweise müssen den Übungsleiter/-innen (einmalig) vorgelegt werden.

Für Übungsleiter/-innen gilt 3 G: geimpft, genesen, oder tagesaktuell getestet

Der Vorstand kontrolliert die Übungsleiter/-innen. Diese müssen einmalig einen Geimpften- oder Genesenennachweis oder zu jeder Übungsstunde einen zertifizierten und aktuellen Test (Antigen oder PCR) vorlegen.

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft oder genesen sind.

Für Übungsleiter/-innen gilt als Sonderregelung die neue 3G Regel am Arbeitsplatz:

- *Beschäftigte (= Übungsleiter/-innen) und auch der Arbeitgeber (= der Vorstand) selbst dürfen eine Arbeitsstätte (Innen- und Außenbereich) nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der ihren 3G-Status belegt.*
- *Für die Kontrolle der Nachweise ist der Arbeitgeber verantwortlich, sie kann an geeignete Beschäftigte delegiert werden.*
- *Geimpfte und Genesene können nach einmaliger dokumentierter Kontrolle von weiteren Zugangskontrollen ausgenommen werden.*
- *Ungeimpfte benötigen täglich für das Betreten der Arbeitsstätte einen zertifizierten und aktuellen Negativtest (Antigen oder PCR). Unkontrollierte Selbsttests sind nicht zugelassen.*
- *Für Verstöße gegen die Kontroll- und Mitführflicht von 3G-Nachweisen ist ein Bußgeldrahmen von bis zu 25.000€ vorgesehen.*